

**VERORDNUNG (EG) Nr. 998/1999 DER KOMMISSION**

vom 11. Mai 1999

**zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchst-  
mengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen  
Ursprungs**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchst-  
mengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 997/1999 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 6 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schrittweise Höchst-  
mengen für Rückstände aller  
pharmakologisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemeinschaft in Tierarzneimitteln für  
zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere  
verwendet werden.
- (2) Die Höchst-  
mengen für Rückstände werden erst  
festgesetzt, nachdem der Ausschuß für Tierarznei-  
mittel alle relevanten Daten zur Unbedenklichkeit  
von Rückständen des betreffenden Stoffes für den  
Verbraucher von Lebensmitteln tierischen  
Ursprungs und zu den Auswirkungen der Rück-  
stände auf die industrielle Verarbeitung von  
Lebensmitteln überprüft hat.
- (3) Bei der Festsetzung von Höchst-  
mengen für Tierarzneimittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs  
ist es erforderlich, die Tierart, in der Rückstände  
vorkommen können, die Mengen, die in jedem der  
aus dem behandelten Tier gewonnen relevanten  
eßbaren Gewebe vorkommen können (Zielgewebe),  
sowie die Beschaffenheit des für die Rückstands-  
überwachung relevanten Rückstandes (Marker-  
Rückstand) zu spezifizieren.
- (4) Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den  
entsprechenden Rechtsvorschriften der Gemein-  
schaft sind die Höchst-  
mengen normalerweise für  
die Zielgewebe Leber oder Niere festzusetzen.

Leber und Nieren werden im internationalen  
Handel jedoch häufig aus den Schlachtkörpern  
entfernt. Aus diesem Grund sind auch stets  
Höchst-  
mengen für Rückstände im Muskel- oder  
Fettgewebe festzusetzen.

- (5) Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in  
der Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt  
sind, müssen auch Höchst-  
mengen für Rückstände  
in Eiern, Milch oder Honig festgesetzt werden.
- (6) Danofloxacin soll in Anhang I der Verordnung  
(EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.
- (7) Tiaprost, Convallaria majalis, Atropa belladonna,  
Aqua levici und Adonis vernalis sollen in Anhang  
II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufge-  
nommen werden.
- (8) Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muß den  
Mitgliedstaaten eine Frist von 60 Tagen gewährt  
werden, um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß  
der Richtlinie 81/851/EWG des Rates<sup>(3)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Richtlinie 93/40/EWG<sup>(4)</sup>,  
erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen  
von Tierarzneimitteln erforderlichenfalls an die  
Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.
- (9) Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen  
der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für  
Tierarzneimittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/  
90 werden gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am sechzigsten Tag nach ihrer  
Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen  
Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Seite 24 dieses Amtsblatts.

<sup>(3)</sup> ABl. L 317 vom 6.11.1981, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 214 vom 24.8.1993, S. 31.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Mai 1999

*Für die Kommission*  
Martin BANGEMANN  
*Mitglied der Kommission*

---

ANHANG

A. Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert

1. Mittel gegen Infektionen
- 1.2. Antibiotika
- 1.2.3. Chinolone

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Danofloxacin	Danofloxacin	Rinder	200 µg/kg 100 µg/kg 400 µg/kg 400 µg/kg 30 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch“	

B. Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

2. Organische Stoffe

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„Tiaprost	Rinder, Schafe, Schweine, Equiden“	

4. Stoffe, die in homöopathischen Tierarzneimitteln verwendet werden

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„Adonis vernalis	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nicht zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen von höchstens einem Hundertstel.
Acqua levisi	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden.

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Atropa belladonna	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen von höchstens einem Hundertstel.
Convallaria majalis	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen von höchstens einem Tausendstel.“